



HESSISCHER LANDTAG

02. 05. 2012

*Zur Behandlung im Plenum
vorgesehen*

Wahlvorschlag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

für die Nachwahl eines Mitglieds und eines nachrückenden Mitglieds des Richterwahlausschusses

Nach § 9 Abs. 1 des Hessischen Richtergesetzes (HRiG) in der Fassung vom 11. März 1991 (GVBl. I S. 54), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. September 2011 (GVBl. I S. 402), besteht der Richterwahlausschuss aus sieben vom Landtag berufenen Mitgliedern, die zu Beginn jeder Wahlperiode nach § 10 Abs. 1 HRiG nach den Regeln der Verhältniswahl gewählt werden. Zum Mitglied kann berufen werden, wer zum Landtag wählbar ist. Die Mitglieder sollen im Rechtsleben erfahren sein (§ 10 Abs. 2 HRiG). Aus der Summe der für jeden Vorschlag abgegebenen Stimmen wird nach dem Höchstzahlverfahren (d'Hondt) die Zahl der auf jeden Vorschlag gewählten Mitglieder errechnet (§ 10 Abs. 3 HRiG).

Sind mehrere Personen zu wählen, legen die Fraktionen Listen vor, die mindestens die doppelte Anzahl der zu Wählenden enthalten sollen. Listenverbindungen sind zulässig (§ 9 Abs. 3 Satz 1 und 2 GOHLT).

Frau Sarah Sorge hat mit Schreiben vom 25. April 2012 gegenüber dem Hessischen Ministerpräsidenten nach § 15a Abs. 1 HRiG angezeigt, dass sie auf ihr Amt als nachrückendes Mitglied im Richterwahlausschuss verzichtet.

Ferner hat Herr Dr. Andreas Jürgens mit Schreiben vom 27. April 2012 gegenüber dem Hessischen Ministerpräsidenten nach § 15a Abs. 1 HRiG angezeigt, dass er auf sein Amt als Mitglied im Richterwahlausschuss verzichtet.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN schlägt

Herrn Abg. Jürgen Frömmrich

als Mitglied sowie

Herrn Abg. Frank-Peter Kaufmann

als nachrückendes Mitglied in den Richterwahlausschuss vor.

Wiesbaden, 2. Mai 2012

Kanzlei des Landtags